

Forschung im Klinikum: Umgang mit der Schweigepflicht

Bei Forschungsprojekten innerhalb des Universitätsklinikums Gießen und Marburg muss neben den generell geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, die von dieser Handreichung unberührt bleiben, zudem die ärztliche Schweigepflicht beachtet werden, die grundsätzlich auch zwischen den einzelnen Kliniken und Abteilungen besteht:

Dabei gilt, dass eine anonymisierte oder zuverlässig pseudonymisierte Weitergabe von Patientendaten nicht gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößt. Ohne Entbindung von der Schweigepflicht grundsätzlich nicht statthaft ist demgegenüber eine Weitergabe von Patientendaten mit Klarnamen oder sonst in nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Dies gilt auch für die Weitergabe an andere Kliniken oder Abteilungen innerhalb des Universitätsklinikums Gießen und Marburg. Von einer Schweigepflichtverletzung ist in diesen Fällen nur dann nicht auszugehen, wenn eine Ärztin/ein Arzt, der oder dem die Patientendaten offenbart werden, in die Behandlung des jeweiligen Patienten (klinik- bzw. abteilungsübergreifend) eingebunden ist und ihr/ihm aus beruflichen Gründen (für die Diagnostik oder Therapie der Patientin/des Patienten) der Zugang zu den Daten freisteht.

Bei Kooperationsprojekten ist es möglich und im Regelfall nötig, dass eine Klinik oder Abteilung eine anonymisierte bzw. pseudonymisierte Datei für eine andere Klinik oder Abteilung erstellt. Dabei ist zu beachten, dass auch die Erstellung einer anonymisierten oder pseudonymisierten Liste mit klinischen Daten nur von Personen vorgenommen werden darf, die aus beruflichen Gründen berechtigten Zugang zu diesen Daten haben.